

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Gabriel Mäder (GLP, Adliswil), Felix Hoesch (SP, Zürich) und Marc Bourgeois (FDP, Zürich)

betreffend Digitale Gemeindeparlamente

Das Gemeindegesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 28.

- 1 (unverändert)
- 2 (unverändert)
- 3 (neu) Das Parlament kann seine Verhandlungen für einen begrenzten Zeitraum unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel führen, sofern übergeordnetes Recht die Durchführung von Präsenzsitzungen verhindert oder solche faktisch verunmöglicht sind.

§ 31 Absatz 2 [Organisationserlass]

- e (neu) die Zuständigkeit bezüglich eines Beschlusses zur Führung von Parlaments-sitzungen gemäss § 28 Abs.3
- f (neu) die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für eine Durchführung gemäss § 28 Abs.3.

Gabriel Mäder
Felix Hoesch
Marc Bourgeois

Begründung:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden die meisten privaten oder geschäftlichen Präsenz-Sitzungen durch digitale Sitzungen, d.h. Diskussionen und Verhandlungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, ersetzt. Diese Erfahrungen zeigen, dass die Präsenz-Sitzung wesentliche Vorteile gegenüber einer digitalen Sitzung ausweist. In den Gemeindeparlamenten soll daher die Präsenz-Sitzung auch weiterhin den Normalfall darstellen. Die aktuelle Pandemie hat aber exemplarisch gezeigt, dass Situationen auftreten können, in denen eine physische Zusammenkunft der Parlamentarier nicht möglich ist. In solchen Situationen soll trotzdem der Parlamentsbetrieb weiterhin gewährleistet werden können und allen Parlamentarierinnen und Parlamentarier offen stehen. Die digitale Sitzung bietet hierzu eine Alternative, welche sich, wenn für die notwendige Infrastruktur vorgesorgt wurde, rasch und unkompliziert implementieren liesse.

Da es zum heutigen Zeitpunkt unmöglich ist, alle zukünftigen Situationen abzuschätzen, welche eine Parlamentssitzung mit elektronischem Kommunikationsmittel bedingen könnten, soll im Gesetzestext auf einschränkende Bedingungen verzichtet werden. Vielmehr soll es den Parlamentsgemeinden überlassen werden, die Bedingungen für eine entsprechende Ratssitzung zu erlassen.

Obwohl aktuell die technischen Möglichkeiten für geheime Abstimmungen und Wahlen noch nicht gegeben sind, soll der Gesetzestext diese nicht per se ausschliessen. Es soll den Gemeindeparlamenten selbst überlassen werden, jene begleitenden Massnahmen zu

beschliessen, um sichere und verifizierbare geheime elektronische Abstimmungen zu ermöglichen.